



## **Satzung der Wählergruppe „Bürgergemeinschaft Ingolstadt“**

### **Kurzbezeichnung: BGI**

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2017

#### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen "Bürgergemeinschaft Ingolstadt" - die Kurzbezeichnung lautet: "BGI".
- (2) Die Bürgergemeinschaft Ingolstadt ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Ingolstadt, deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit im Stadtrat an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Bürgergemeinschaft Ingolstadt gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Bürgergemeinschaft Ingolstadt hat ihren Sitz in Ingolstadt (postalische Anschrift: Bürgergemeinschaft Ingolstadt, Milchstraße 4, 85049 Ingolstadt).
- (4) Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Stadt Ingolstadt mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bürgergemeinschaft Ingolstadt kann jeder Bürger der Stadt Ingolstadt werden, der nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt ist, keiner Partei angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt, in der die Parteilosigkeit zu bestätigen ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss, der nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
  - b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
  - c) einer politischen Partei beitrifft,
  - d) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
  - e) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mehr als zwölf Monate in Verzug ist und zwei Jahresbeiträge aufeinanderfolgend nicht bezahlt wurden.
- (4) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Bürgergemeinschaft Ingolstadt und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
- (5) Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Ingolstadt hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung werden.

## § 3 Mittel und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Bürgergemeinschaft Ingolstadt durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und
  - b) Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist spätestens bis 01.02. eines jeden Jahres zu zahlen.

#### **§ 4 Zusätzliche Mitgliedsbeiträge für Mandatsträger**

- (1) Oberbürgermeister, berufsmäßige weitere Bürgermeister und berufsmäßige Stadträte führen an die Bürgergemeinschaft Ingolstadt monatlich zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gem. § 3 dieser Satzung einen Mandatsträgerbeitrag ab.
- (2) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach Absatz 1 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 1 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 1,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 2 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.
- (3) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 5,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die Bürgergemeinschaft Ingolstadt ab.
- (4) Ehrenamtliche Stadträte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 50,- Euro an die Bürgergemeinschaft Ingolstadt ab. Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschusssprecher gem. der Geschäftsordnung des Stadtrates von Ingolstadt führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 100,- Euro an die Bürgergemeinschaft Ingolstadt ab.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Bürgergemeinschaft Ingolstadt sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Bürgergemeinschaft Ingolstadt zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- (3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 6 Absatz 4 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
  - a) die Beschlussfassung über das Programm,
  - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Bürgergemeinschaft Ingolstadt berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
  - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.
- (6) Bei personellen Empfehlungen durch den Vorstand an die Stadtratsmitglieder der BGI informiert der Vorstand alle Mitglieder schriftlich über diese Empfehlungen. In einer Mitgliederversammlung vor der Konstituierung des neugewählten Stadtrates haben die Mitglieder die Möglichkeit, diese Empfehlungen zu diskutieren.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Sprecher (Vorsitzenden) und zwei gleichgestellten Stellvertretern,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu sieben Beisitzern,
  - e) dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Bürgergemeinschaft Ingolstadt zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die Bürgergemeinschaft Ingolstadt nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu neun weitere Mitglieder zu kooptieren. Diese haben bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht.

### **§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (5) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Bewerber für das Amt eines Stadtratsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.
- (7) Bei Stadtratswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

### **§ 10 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 11 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2013 in Ingolstadt, Café TinTin, Theresienstraße 11, 85049 Ingolstadt, genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17. März 2013 in Kraft.

Ingolstadt, 17. März 2013